GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ
Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at

GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H.,
Plüddemanngasse 107
8042 Graz

Kundmachung und Ladung	
GZ:	B-2021-1039-00025/0002
Datum:	26.02.2021

Kontaktdaten	
SB/Abt:	Garber Gabriele
Tel:	03463/80221302
Mail:	gde@st-stefan-stainz.gv.at

GZ: B-2021-1039-00025
Ggst.: Neubau Pflegewohnheim mit 40 Heimplätzen, Veränderungen des natürlichen Geländes im Bauland,Errichtung von 8 PKW Abstellplätzen,

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis

Baubehörde St. Stefan ob Stainz

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.01.2021 hat/haben **GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., 8042 Graz**, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl Nr 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau Pflegewohnheim mit 40 Heimplätzen, Veränderungen des natürlichen Geländes im Bauland, Errichtung von 8 PKW Abstellplätzen,** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr: **16/9,** KG**: 61237**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr 51, idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~ /auf Antrag / für

Donnerstag, dem 11.03.2021,

mit Beginn um ca. 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Gemeindeamt.

Verhandlungsleiter: Mag. Paul Kubin

Sachverständige: BM DDipl.-Ing. Hans Georg Leitinger

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Gemeinde St. Stefan ob Stainz 21, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.
Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz. sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/ kundgemacht wurde.

An das Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz mit dem Ersuchen,

A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzuübermitteln,

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form

die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/ zu veröffentlichen

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Abgenommen am …….. Angeschlagen am ……..

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2021-02-26T10:40:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	597710001
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	